

überwunden werden. Insbesondere die leitenden Mitarbeiter in den Rechtspflegeorganen und die Strafrechtswissenschaftler müssen in ihrem öffentlichen Auftreten die Probleme der Kriminalität und ihrer Bekämpfung in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in ihrer Kompliziertheit und Verzweigkeit mit anderen gesellschaftlichen Erscheinungen darlegen. Es ist falsch und schädlich, den Eindruck zu erwecken, als sei die Bewegung der Kriminalität in der DDR ein spontaner Prozeß mit ständig sinkender Tendenz. Dadurch wird die Mobilisierung der Bevölkerung zur umfassenden Verhütung und Bekämpfung der Straftaten behindert. Die Hauptsache ist, daß die ganze Gesellschaft zur Hilfe und Mitwirkung bei der Lösung der vielfältigen komplizierten Aufgaben der Verhütung und weiteren Zurückdrängung der Kriminalität angeregt und gewonnen wird.

Die zentralen Rechtspflegeorgane müssen gemeinsam mit erfahrenen Journalisten Methoden entwickeln, die eine gezielte und wirksame Öffentlichkeitsarbeit unter allen Schichten der Bevölkerung gewährleisten. Die Öffentlichkeitsarbeit muß mehr auf die Verschiedenartigkeit der Straftaten, ihr zeitlich und regional unterschiedliches Auftreten sowie auf die konkreten Möglichkeiten ihrer Verhinderung und Verhütung zugeschnitten sein.

Es ist auch notwendig, daß das Ministerium für Kultur, die Intendanz des Deutschen Fernsehfunks, die DEFA und die Presseorgane Vorschläge unterbreiten, wie sie den Kampf gegen die Kriminalität mit ihren Mitteln wirkungsvoller unterstützen können. Die zentralen Rechtspflegeorgane müssen mit diesen Organen und Einrichtungen entsprechende Beratungen durchführen.

Die Fernsehsendereihe „Der Staatsanwalt hat das Wort“ und die „Blaulicht“-Sendungen müssen noch stärker auf die Schwerpunkte der Kriminalität und noch mehr auf die Möglichkeiten der Verhütung und Verhinderung von Straftaten ausgerichtet werden.

6. Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege

Durch die Verwirklichung der neuen Formen der unmittelbaren Mitwirkung Werktätiger im Strafprozeß ist es gelungen, einen größeren Kreis der Bevölkerung in die Verhütung und Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen einzubeziehen. Viele Strafverfahren konnten dadurch wirksamer gestaltet werden. Bei Straftaten, die durch ihre Schwere und Auswirkungen die Bevölkerung bewegen, ist die Aktivität der Werktätigen zur Mitwirkung im Strafverfahren in den verschiedensten Formen besonders ausgeprägt. Die in diesen Fällen durchgeführten Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit haben das Gerechtigkeitsempfinden der Zuhörer verstärkt und sie davon überzeugt, daß der Schutz der Bürger vor schweren Angriffen gewährleistet ist. Auch bei vielen Fällen leichter Kriminalität ist es durch die differenzierte Einbeziehung Werktätiger gelungen, die vorbeugende Wirkung zu erhöhen.

Die erforderliche hohe Effektivität wurde jedoch noch nicht allgemein erreicht. Einmal bleibt die Tätigkeit der gesellschaftlichen Kräfte vielfach noch zu sehr auf den Strafprozeß selbst beschränkt. Noch nicht genügend wirksam werden sie an ihren Arbeitsstellen und in ihren Wohnbereichen. Das liegt nicht allein in der teilweise noch unzureichenden Arbeit der Rechtspflegeorgane mit den gesellschaftlichen Kräften begründet. Diese Arbeit findet gegenwärtig ihre Grenzen da, wo es in Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen sowie in den staatlichen Organen noch an dem genügenden Verständnis dafür mangelt, daß die Rechtspflege Sache des ganzen Volkes ist.

Zum anderen gelingt es den Rechtspflegeorganen noch nicht immer, zielgerichtet gesellschaftliche Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles differenziert in das Strafverfahren einzubeziehen. Mitunter steht der Aufwand in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zum Resultat, das mit dem Strafverfahren erzielt werden kann. Zum Teil wird auch die Bereitschaft der Öffentlichkeit zur Mitwirkung unzureichend genutzt. Deshalb ist die Einbeziehung vielfach noch formal.

Durch die Leitungen der zentralen Rechtspflegeorgane sind Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte einzuleiten. Insbesondere bedarf es genauer Festlegungen, mit denen die Aufgaben und die Arbeitsweise der einzelnen Rechtspflegeorgane bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Strafverfahrensabschnittes exakt voneinander abgegrenzt und aufeinander abgestimmt werden.

7. Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane und ihre Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen

Im Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane wurden Fortschritte erzielt. Durch die Erarbeitung gemeinsamer Pläne der zentralen Rechtspflegeorgane wurden eine Reihe bedeutender Fragen vereint in Angriff genommen, z. B. Probleme der Jugendkriminalität, des Arbeits- und Brandschutzes, der qualitativen Verbesserung der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Kampf gegen die Kriminalität, der größeren Wirksamkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen und der Untersuchung der Ursachen bestimmter Rückfalldelikte.

Die bessere Zusammenarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane führte — bei strikter Wahrung der Verantwortlichkeit für den eigenen Bereich — zu einer Verbesserung der einheitlichen Anleitung der Rechtspflegeorgane in den Bezirken und Kreisen. Es ist jedoch erforderlich, die konkreten Maßnahmen des Kampfes gegen Kriminalität und andere Rechtsverletzungen noch besser abzustimmen.

In der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zur allseitigen Bekämpfung der Kriminalität gibt es Fortschritte und gute Beispiele. Von vielen örtlichen Volksvertretungen wurden komplexe Programme zur Zurückdrängung der Kriminalität in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beschlossen. In regelmäßigen Abständen wird in örtlichen Räten die Kriminalitätsentwicklung eingeschätzt und zielgerichteter auf die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten hingewirkt.

An Berliner Schulen nehmen Arbeitsgruppen aus Pädagogen, Eltern und Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane Einfluß auf die Verbesserung der Erziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher in Elternhaus und Schule. In Erfurt werden mit Hilfe von Studenten und ehrenamtlichen Jugendhelfern langfristige Patenschaften über schwererziehbare Kinder und Jugendliche mit konkreter Zielsetzung für jeden individuellen Fall organisiert. In Weimar werden Maßnahmen zur Qualifizierung labiler und bildungsschwacher Jugendlicher eingeleitet. Ständige Kommissionen der Volksvertretungen, zum Beispiel in den Bezirken Rostock, Schwerin und Frankfurt (Oder) untersuchen in Aufbauschwerpunkten, wie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die Beschlüsse zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit durchsetzen.

Um die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses auf einem höheren Niveau durchzuführen, ist es nunmehr notwendig, daß a l l e staats- und wirtschaftsleitenden